

Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in den Bachelorstudiengängen Freie Kunst, Raumstrategien/Interior Design, Industriedesign und Kommunikationsdesign an der Muthesius Kunsthochschule (Eignungsprüfungsordnung der Muthesius Kunsthochschule)

Aufgrund § 39 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28.02.2007(GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009, (GVOBl. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 20.05.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck

Durch die Eignungsprüfung soll die künstlerische Eignung zur Aufnahme eines Studiums in den Bachelorstudiengängen Freie Kunst, Raumstrategien/Interior Design, Industriedesign und Kommunikationsdesign der Muthesius Kunsthochschule festgestellt werden.

§ 2

Eignungsprüfungsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird ein Eignungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich je einer Vertreterin oder einem Vertreter der vier Studiengänge und einem/einer Studierenden der Muthesius Kunsthochschule.
- (2) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Studiengänge vom Senat der Muthesius Kunsthochschule bestellt; die Vertreter/innen der Studiengänge für die Dauer von drei und der/die Studierendenvertreter/in für die Dauer von einem Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Eignungsprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung als zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers getroffen.
- (4) Über alle Beratungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt und Gang der Eignungsprüfung enthalten müssen. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 3

Eignungsprüfungskommission

- (1) Zur Abwicklung der Eignungsprüfungen werden vom Eignungsprüfungsausschuss für jeden Studiengang Eignungsprüfungskommissionen gebildet und deren Vorsitzende bestimmt. Der Eignungsprüfungsausschuss kann diese Befugnis seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Eignungsprüfungskommissionen bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern des Lehrkörpers des Studiengangs, für den sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angemeldet hat.

(3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 4

Ort und Zeitpunkt

(1) Die Eignungsprüfungen werden an der Muthesius Kunsthochschule durchgeführt.

(2) Die Eignungsprüfung kann bis zu zweimal jährlich stattfinden.

(3) Die Bewerbungen müssen in den Bachelorstudiengängen Freie Kunst, Interior Design, Industriedesign und Kommunikationsdesign bis zum 15. Mai eines jeden Jahres für das Wintersemester und für die Bachelorstudiengänge Industriedesign und Kommunikationsdesign auch bis zum 15. November eines jeden Jahres für das Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen in der Muthesius Kunsthochschule eingegangen sein. Die Frist gilt als Ausschlussfrist, jedoch können fehlende Unterlagen bis zu einem vom Eignungsprüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt noch nachgereicht werden.

(4) Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- b) Zeugnisse über die Vorbildung
- c) gegebenenfalls Nachweise über bisherige praktische Tätigkeiten

§ 5

Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. einer Mappenvorlage
2. künstlerisch-praktischen Aufsichtsarbeiten
3. einem Kolloquium

Das Kolloquium gilt darüber hinaus als Auswahlgespräch im Sinne des Hochschulzulassungsgesetzes.

(2) Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben der Eignungsprüfung ist sichergestellt.

§ 6

Mappenvorlage

(1) Von jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist mit der Bewerbung gemäß § 4 Abs. 3 eine Mappe mit mindestens 20 originalen Arbeitsproben aus dem künstlerisch-praktischen Bereich einzusenden.

(2) Die Arbeiten sollen künstlerische/gestalterische Fähigkeiten im Hinblick auf den gewählten Studiengang erkennen oder erwarten lassen. Ist das Ergebnis nicht mindestens „ausreichend“, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 7

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben drei Aufsichtsarbeiten, je nach gewähltem Studiengang, anzufertigen. Jede Arbeit muss von mindestens zwei Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission bewertet werden.

(2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Kolloquium

Das Kolloquium ist ein fachliches Gespräch, das Erkenntnisse über Motivation, Absichten, Vorstellungen und Kenntnisse vermitteln soll.

§ 9

Bewertungen

(1) Die Prüfungsteile der Eignungsprüfung sind anhand folgender Kriterien zu beurteilen:

- Phantasie, Erfindungsgabe, Wahrnehmungsfähigkeit
- Originalität und Eigenständigkeit
- Formauffassung
- Farbwahrnehmung
- Zeichnerische Fähigkeit
- Plastisch-räumliches Darstellungsvermögen
- Technisch-konstruktives Verständnis.

(2) Zur Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

(3) Die Noten der Einzelleistungen können zur besseren Differenzierung um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen.

(4) Für alle Prüfungsteile bildet die Eignungsprüfungskommission eine Gesamtnote.

Liegt die Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung vor, ist die Prüfung bestanden, wenn alle Einzelleistungen bestanden und die Gesamtnote mindestens „befriedigend“ ist.

Bei Bewerbungen ohne Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Besonderen Studienqualifikationsverordnung (- BesStuQuaVO -)) ist die Prüfung bestanden, wenn alle Einzelleistungen bestanden und die Gesamtnote besser als 2,0 ist.

Die Note lautet

bis 1,50 = sehr gut

über 1,50 bis 2,50 = gut

über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

über 3,50 = nicht bestanden.

(5) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, sind die Gründe hierfür anzugeben.

§ 10

Wiederholung

(1) Die bestandene Eignungsprüfung gilt längstens bis zum zweiten auf die Prüfung folgenden Zulassungstermin.

(2) Eine bestandene Eignungsprüfung kann nach Ablauf der Gültigkeit wiederholt werden.

(3) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 11

Studienfachwechsel

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch bei

1. dem Übergang von einem anderen Ausbildungsinstitut an die Muthesius Kunsthochschule,
2. dem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Muthesius Kunsthochschule
3. der Aufnahme des Studiums in einem weiteren Studiengang.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 werden nur die für den Studiengang spezifischen Sachgebiete geprüft.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Absatz 1 Nr. 1 bereits in der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung erfolgreich studiert oder eine gestalterische Prüfung abgelegt, kann ihr bzw. ihm das Ablegen der Eignungsprüfung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Eignungsprüfungsausschuss aufgrund vorgelegter

Muthesius Kunsthochschule
ZV/I, III mit Senatsbeschluss 20.05.2009

Arbeiten die fachliche Gleichwertigkeit feststellt.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Zustimmung nach § 39 Abs.5 Satz 2 HSG wurde am 28.10.2009 durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Kiel, den 20.05.2009

Prof. Rainer W. Ernst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule